

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.06.1992

Geschäftszahl

91/10/0145

Rechtssatz

Die in § 4 iVm § 2 Abs 4 Tir AlmschutzG genannten Maßnahmen sind nur insoweit zulässig, als hierfür eine allenfalls nach dem Tir NatSchG erforderliche Bewilligung erteilt wurde.